

Die Neutralität der Schweiz. Eine Erklärung des Bundesrates.

Bern, 3. März.

In der Neutralitätskommission des Nationalrates gab Bundesrat **Hoffmann** namens des Bundesrates folgende Erklärung ab:

Der Bundesrat hat für sich stets die volle uneingeschränkte Leitung der politischen Angelegenheiten des Landes beansprucht und ausgeübt. Er hat insbesondere den Artikel 204 der Militärorganisation stets dahin ausgelegt, daß, wenn diese Bestimmungen ihm das Recht verliehen haben, dem General eine Weisung über den durch ein Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck zu erteilen, er damit auch die von der Armee und ihrem Kommando einzuhaltenden politischen Richtlinien festzusetzen habe. Der General seinerseits hat in militärischer Beziehung eine völlig selbständige, unabhängige Stellung, wie sie durch die Militärorganisation umschrieben ist.

Als unberrückbare politische Richtlinie unseres Landes bezeichnete der Bundesrat in seiner Instruktion in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der eidgenössischen Räte und mit der an die Mächte erlassenen Erklärung die absolute Neutralität. Der Bundesrat und der General fanden sich in der Auffassung über die vorstehend umschriebene Abgrenzung der zivilen und militärischen Gewalt und in der Würdigung der aus der Neutralität für die politische und militärische Leitung sich ergebenden Verpflichtungen stets in Uebereinstimmung.